

Identifizierung von Geodaten der Kommunen, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: 05.10.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart des Kommunennetzwerks dar.

Thema	Kläranlagen
Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,	
<p>-sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht des Kommunennetzwerkes GDI beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p>- sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste (III, US) Quellen: -Richtlinie 2007/2/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft, Anhang III, Ziffer 6 - GDI-DE Wiki, betroffene Datensätze (US), Stand 7.1.2015 - Magdalinski/Schwarzbach, Steckbrief Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste vom 15.3.2014 (V1.0), Ziffer 5.1</p>
<p>- ein gesetzlicher Auftrag vorliegt (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Hessisches Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (HWG) §§ 37, 39 HWG Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (EKVO) § 4 EKVO</p> <p>§37 HWG - Abwasserbeseitigungspflicht ((zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes) (1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt, soweit sie nicht nach Abs. 6 anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde. Sie haben das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, wenn nicht ein verbindlicher Abwasserbeseitigungsplan etwas anderes bestimmt. §39 HWG - Genehmigung von Abwasseranlagen, Bestandsplan ((zu § 60 Abs. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) (2) Die Unternehmerinnen und Unternehmer von Abwasseranlagen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, haben einen Bestandsplan der Abwasseranlagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu führen, entsprechend zu aktualisieren und der Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen.</p>

Identifizierung von Geodaten der Kommunen, die durch INSPIRE betroffen sind

	<p>§ 4 - Kontrolle der Einleitungen Dritter in Abwasseranlagen (1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer von kommunalen Abwasseranlagen hat die Einleitungen Dritter (Indirekteinleiter) in ihre oder seine Anlagen auf deren Kosten durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen und in einem Abwasserkataster zu erfassen, soweit [...]</p>
<p>- sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen, (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden) (§31 I Nr. 3 HVGG)</p>	
<p>Hinweise auf Übertragung der Aufgaben</p>	
<p>Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten, da individuell unterschiedlich:</p>	
<p>- noch in Verwendung stehen (§31 I Nr. 5 HVGG)</p>	
<p>- in elektronischer Form vorliegen (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.</p>	
<p>- es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt (keine identische Kopien) (§45 I HVGG)</p>	